

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

14. Jahrgang **Brandenburg an der Havel, 17. August 2004** **Nr. 12**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Amtlicher Teil	
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	216
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	218
Öffentliche Bekanntmachung Speicherung von Daten wahlberechtigter Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Landtagswahl am 19. September 2004	219
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Brandenburgischen Landtages am 19. September 2004	220
Öffentliche Bekanntmachung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 17 für die Wahl zum 4. Brandenburgischen Landtag am 19. September 2004	223
Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl des 4. Landtages Brandenburg am 19. September 2004 Wahlkreis 16	224
Öffentliche Bekanntmachung einer Fortführung des Liegenschaftskatasters	225
4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel	226
Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Mahlenzien	227
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming: Einladung zur 3. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	230
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg: Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel in der Gemarkung Brandenburg	231
Landgericht Potsdam: Erlaubnisurkunde	232
Einladung zur 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2004	232
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im September 2004	235
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	236
Impressum	237

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

In der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2004 vom 26.05.2004 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

**Entsendung eines sonstigen Vertreters und dessen Stellvertreters in die
Verbandsversammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie
Beschluss-Nr. 175/2004**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Manfred Seidel als sonstigen Vertreter und Herrn Jörg Ebert als dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie.

**Wassertourismuskonzeption der Stadt Brandenburg an der Havel
Beschluss-Nr. 083/2004**

Die Stadtverordnetenversammlung hat das Wassertourismuskonzept der Stadt Brandenburg an der Havel bestätigt. Es soll als Leitlinie für die weitere touristische Entwicklung dienen.

**Benennung einer sachkundigen Bürgerin, die als Mitglied in das Kuratorium der "Jugend- und
Kulturstiftung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam" berufen werden soll
Beschluss-Nr. 0012/2004**

Die Stadtverordnetenversammlung hat Frau Dr. Christa-Maria Engst für die Wahl durch den Verwaltungsrat der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam und die Berufung als Mitglied in das Kuratorium der "Jugend- und Kulturstiftung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam" vorgeschlagen.

**Beschluss zur Einleitung eines Planverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 11 "Domstiftsfläche Mühleninsel/Parkplatz Grillendamm"
Beschluss-Nr. 172/2004**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass auf der Grundlage des § 12 Baugesetzbuch für die südlich des Grillendammes gelegene domstiftseigene Fläche (vormals Sportplatz Rot-Weiß) ein Satzungsverfahren über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet werden soll.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Realisierung eines Parkplatzes mit ca. 130 Stellplätzen für PKW, 5 - 6 Wohnmobilplätzen sowie für Reisebusse,

Schaffung eines Schulgartens und einer kleinen Schulsportanlage,

Erhalt des am Grillendamm befindlichen Sportlerheimes,

Schutz des Naturdenkmals Sumpfyypressenallee,

Anbindung einer behindertengerechten Fußgängerbrücke zum Burghof,

touristisch attraktive Ufergestaltung.

**Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Brandenburg an der Havel
Beschluss-Nr. 201/2004**

Die Stadtverordnetenversammlung hat das vorliegende Abwasserbeseitigungskonzept beschlossen.

**Krematoriumsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel
Beschluss-Nr. 196/2004**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Krematoriums der Stadt Brandenburg an der Havel (Krematoriumsgebührensatzung) beschlossen.

(Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 9 vom 04. Juni 2004 bekannt gemacht.)

Abberufung eines Beigeordneten

Beschluss-Nr. 0180/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Beigeordneten Herrn Dr. Krombholz abberufen.

Inkraftsetzung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier und öffentlicher Trägerschaft

Beschluss-Nr. 221/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Verwaltung beauftragt, zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die Richtlinie zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier und öffentlicher Trägerschaft der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel zur Beschlussfassung vorzulegen.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss Nr. 237/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Änderungssatzung beschlossen.

(Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 11 vom 22. Juli 2004 bekannt gemacht.)

Besetzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und kommunale Beteiligungen

Beschluss-Nr. 191/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Berufung von Herrn Rolf Schulze als Stellvertreter für Herrn Demmerer, der sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und kommunale Beteiligungen ist, beschlossen.

Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschluss-Nr. 192/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Berufung von Herrn Siegfried Kroll als Stellvertreter für Herrn Kynast, der sachkundiger Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss ist, beschlossen.

Besetzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben

Beschluss-Nr. 193/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Berufung von Herrn Lothar Hahn als Stellvertreter für Frau Buchholz, die sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben ist, beschlossen.

Benennung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben

Beschluss-Nr. 219/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der bisherige sachkundige Einwohner im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben Klaus Knetsch wird abberufen.

Herr Jens Neuenfeldt wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben berufen.

Ausschussbesetzung – Stellvertreter für sachkundige Einwohner

Beschluss-Nr. 218/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Berufung zum stellvertretenden sachkundigen Einwohner wie folgt beschlossen:

- Herrn Markus Schiffer in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales
- Herrn Peter Willmann in den Ausschuss für Stadtentwicklung
- Herrn Christian Döring in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und kommunale Beteiligungen
- Herrn Lutz Laskowsky in den Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit
- Herrn Ralf Viertel in den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben
- Herrn Ingo Weiß in den Rechnungsprüfungsausschuss"

Abberufung und Neubenennung eines Mitgliedes im Abfallzweckverband

Beschluss-Nr. 223/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat Frau Heike Friedrichs als Mitglied der Verbandsversammlung des AZM abberufen und Herrn Berthold Plannerer als Mitglied und Herrn Hans-Jürgen Arndt als stellvertretendes Mitglied in die Verbandsversammlung des AZM berufen.

- Nichtöffentlicher Teil:

Personalangelegenheit

Beschluss-Nr. 0177/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einstellung einer persönlichen Referentin der Oberbürgermeisterin beschlossen

Grundstücksankauf

Beschluss-Nr. 176/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Ankauf eines Grundstückes mit bestimmten Festlegungen beschlossen.

Umschuldung neue Altschulden der WOBRA

Beschluss-Nr. 0231/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Abgabe einer Mithaftungserklärung der Stadt für ein Darlehen beschlossen.

- - - - -

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Dienstag, dem 21.06.2004, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil:

Rettungshubschrauberstation Brandenburg an der Havel, Anpassung des Landeplatzes an die europäische Flugbetriebsvorschrift JAR-OPS 3

Beschluss-Nr. 0224/2004

Der Hauptausschuss hat die Anpassung des Rettungshubschrauberlandeplatzes an die europäische Flugbetriebsvorschrift JAR-OPS 3, Annex 14, Band II beschlossen.

- Nichtöffentlicher Teil:

Vergabe: Los Dachdeckungsarbeiten - 1. BA Kirche für den Um- und Ausbau der Klosteranlage Sankt Pauli zum Archäologischen Landesmuseum und die Kirche zum Multifunktionsraum

Beschluss-Nr. 0244/2004

Vergabe: Los – Metallbauarbeiten Brandschutzmaßnahmen KITA "Schritt für Schritt"

Beschluss-Nr. 0252/2004

Der Hauptausschuss hat die Zuschläge erteilt.

Grundstücksankauf

Beschluss-Nr. 0195/2004

Der Hauptausschuss hat den Ankauf eines unbebauten Grundstückes in Brandenburg an der Havel beschlossen.

Grundstücksverkauf mit aufstehendem Gebäude und Aufhebung des Beschlusses Nr. 128/2003

Beschluss-Nr. 0216/2004

Der Hauptausschuss hat seinen Beschluss Nr. 128/2003 vom 20.05.2003 aufgehoben und den Verkauf eines Grundstückes mit aufstehendem Gebäude beschlossen.

Grundstücksverkauf

Beschluss-Nr. 0239/2004

Der Hauptausschuss hat beschlossen, dass die Stadt Brandenburg an der Havel eine Teilfläche aus einem Grundbesitz der Gemarkung Brandenburg verkauft.

Öffentliche Ausschreibung zur Bestellung und Lieferung von Schulbüchern für das Schuljahr 2004/2005

Beschluss-Nr. 0236/2004

Der Hauptausschuss hat den Zuschlag für die Vergabe der Lose 1 u. 2 zur Bestellung und Lieferung von Schulbüchern für das Schuljahr 2004/2005 erteilt.

Revitalisierung GI-Nord Kirchmöser 1. BA,

Los 15 - Abwasserdruckleitung Nord

Beschluss-Nr. 0238/2004

Der Hauptausschuss hat nach fachtechnischer, rechnerischer und wirtschaftlicher Prüfung den Zuschlag für die Baumaßnahme erteilt.

- - - - -

**Öffentliche Bekanntmachung
Speicherung von Daten wahlberechtigter Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen
zur Landtagswahl am 19. September 2004**

Gemäß § 46 Abs. 5 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt/SG Statistik und Wahlen
Katharinenkirchplatz 5
14776 Brandenburg an der Havel

zu folgenden Sprechzeiten

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

ingelegt werden.

Bei einer persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Brandenburg an der Havel, den 02.08.2004

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen zur Wahl des Brandenburgischen Landtages am 19. September 2004

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **22. August 2004** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Das Wählerverzeichnis der Stadt Brandenburg an der Havel zur Landtagswahl wird in der Zeit vom **23. August 2004 bis 27. August 2004** für alle Bürger zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ort:

Stadt Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
Sachgebiet Statistik und Wahlen (Wahlbehörde)
Bereich Wählerverzeichnis
Katharinenkirchplatz 5, Zi. 201

Öffnungszeiten:

Mo. von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Di. von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Do. von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Fr. von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Bürger die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

4. In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden **von Amts wegen** alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am **15. August 2004** (35. Tag vor der Wahl) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am 35. Tage vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.

- 4.1 Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis einer Gemeinde im Land Brandenburg eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in die Stadt Brandenburg an der Havel und meldet sie sich **vor dem 27. August 2004** bei der Meldebehörde der Stadt Brandenburg an der Havel an, wird sie **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

- 4.2 Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird ebenfalls **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses anmeldet.
- 4.3 Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat die antragstellende Person der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.
Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift spätestens bis zum **04. September 2004** bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 2) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.
- 4.4 Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis der Stadt Brandenburg an der Havel eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk der Stadt, so ist dies für ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne Bedeutung. Gleiches gilt für eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, die ihren ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Landes verlegt und sich nach dem **26. August 2004** bei der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde anmeldet.
5. Jeder Bürger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist bis zum **04. September 2004** bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 2) einzulegen.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) des Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Der Wahlschein für den Wahlkreis 17 berechtigt zur Wahl in den Wahlbezirken der Stadtteile Dom, Altstadt, Neustadt, Hohenstücken, Nord und Kirchmöser. Der Wahlschein für den Wahlkreis 16 ist für die Wahlbezirke der Stadtteile Görden und Plaue der Stadt Brandenburg an der Havel sowie für die Wahlbezirke der Ämter Beetzsee, Wusterwitz und Ziesar sowie der Gemeinden Groß Kreutz (Havel) und Kloster Lehnin des Landkreises Potsdam-Mittelmark gültig.

- 6.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 6.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.
- 6.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 04. September 2004) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 04. September 2004) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- 6.2 Der Wahlschein wird von der Wahlbehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

Wahlscheine können **bis zum 17. September 2004, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 2) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare

Übermittlung in elektronischer Form als gewährt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält.

Wahlscheinanträge per E-Mail sind an folgende Adresse zu richten:

wahlen@stadt-brb.brandenburg.de.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

In den unter Punkt 6.1.2 genannten Fällen und im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Wahlumschlag
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 24 Abs. 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung)
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, eingeht. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlschein und, in einem besonderen verschlossenen Umschlag, den Stimmzettel enthalten.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brandenburg an der Havel, den 02.08.2004

Die Wahlbehörde

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Kreiswahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die
Wahl des 4. Landtages Brandenburg am 19. September 2004
Wahlkreis 16**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 16 hat in seiner öffentlichen Sitzung am 5. August 2004 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004 zugelassen. Sie werden hiermit gemäß § 30 Abs. 3 Brandenburgisches Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 37 Brandenburgische Landeswahlverordnung bekannt gemacht:

1. Wahlvorschlagsträger: Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

[REDACTED]

2. Wahlvorschlagsträger: Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU

[REDACTED]

3. Wahlvorschlagsträger: Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS

[REDACTED]

5. Wahlvorschlagsträger: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE/B 90

[REDACTED]

6. Wahlvorschlagsträger: Freie Demokratische Partei - FDP

[REDACTED]

8. Wahlvorschlagsträger: Allianz Unabhängiger Bürger - Brandenburg e.V. - AUB Brandenburg

[REDACTED]

10. Wahlvorschlagsträger: DIE GRAUEN - Graue Panther - GRAUE

[REDACTED]

13. Wahlvorschlagsträger: Ja zu Brandenburg - JA

[REDACTED]

Belzig, 05. August 2004

gez. Kaatz
Kreiswahlleiter 16

Öffentliche Bekanntmachung einer Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Kataster- und Vermessungsamt in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel hat im Zuge der Neueinrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) eine Aktualisierung des Liegenschaftskatasters in Form von Veränderungen der Tatsächlichen Nutzungsart und/oder von Veränderungen der Lagebezeichnung sowie gegebenenfalls die Beseitigung von Zugehörigkeitshaken der nachfolgend aufgeführten Flurstücke vorgenommen:

(276-5/04)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Mahlenzien	4	4, 5, 26/2, 50/6, 50/7, 55/7, 55/10 - 55/12, 60/11, 60/33 - 60/36, 67/1, 78/6 - 78/10, 78/45, 210/7 - 210/11, 210/21, 210/22, 210/25, 213/13 - 213/40, 214, 216/2, 216/5 - 216/8, 227/15 - 227/30, 227/40, 247/67, 249, 382/66, 411/183, 412/184, 413/185, 414/186,

(319-5/04)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	136	1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/10, 1/11, 1/12, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10/2, 11, 12/2, 12/4, 13, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 18, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/3, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 31/1, 31/3, 33/1, 33/2

(320-5/04)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	137	3, 4/1, 4/2, 4/3, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16/1, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29/2, 30, 31

(321-5/04)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	138	1, 2/2, 3/2, 4/2, 5, 8, 9/2, 9/4, 9/5, 11/1, 11/3, 11/4, 12, 13, 14, 15, 20, 22/2, 23, 25, 26, 27, 28, 29/1, 33, 36/1, 36/2, 37/1, 39/2, 39/5, 39/8, 39/9, 41, 42, 44, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53/1, 54, 56, 57/1, 57/3, 59/2, 59/4, 59/5, 64, 75, 76, 77

(322-5/04)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	139	1, 4, 6 – 25, 26/1, 27, 30/1, 31/1, 31/3, 31/4, 32/1, 33/1, 33/2, 34/1, 35/1, 35/3, 36/4, 36/6, 37/4, 39, 40/1, 40/3, 41, 50 – 58, 59/12, 59/14, 59/15, 59/17, 61 - 64, 80/2, 81, 82, 98 – 100, 101/1, 101/2, 102/3, 102/4, 103/1, 103/2, 105, 108, 109, 111/2, 113/1, 113/3, 113/4, 113/6, 114, 117/1, 117/2, 118 – 120, 122 – 126, 129/1, 129/3, 129/4, 130/1, 131/1, 131/3, 131/5 – 131/8, 131/10, 136, 142, 144, 146/1, 146/3, 146/5, 147, 148, 149/1 – 149/3, 150/1, 150/3, 151/1 – 151/4, 151/6 – 151/14, 153, 161, 162, 165, 166/2, 166/4 - 166/6

(323-5/04)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	140	1, 5, 7 – 9, 16 – 18, 20, 23 – 26, 28, 29/3, 29/4, 30/1, 31/1, 35/2, 49, 54, 58 – 62, 65/1 - 65/3, 69, 75, 77 – 80, 82, 83, 87, 88/1, 92, 98, 99, 103, 107, 125, 135, 136/5, 137, 160/1, 166, 167/1, 167/2, 168, 172, 176, 185, 189/3, 189/4, 195 – 201, 203, 208/1, 208/2, 209/1, 209/2, 211, 212/2, 213, 214/1, 214/3, 214/4, 215, 217, 218, 220 – 222, 226, 227, 229, 259

Gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg –Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz – (VermLiegG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters – Offenlegungsverordnung – vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 130) können die Veränderten Teile des Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt geben werden.

Die Offenlegung erfolgt im den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes, Wiener Straße 1 in 14772 Brandenburg an der Havel

in der Zeit vom 30. August 2004 bis 30. September 2004.

Die Einsicht kann zu den üblichen Geschäftszeiten des Kataster- und Vermessungsamtes, Zimmer 121, genommen werden.

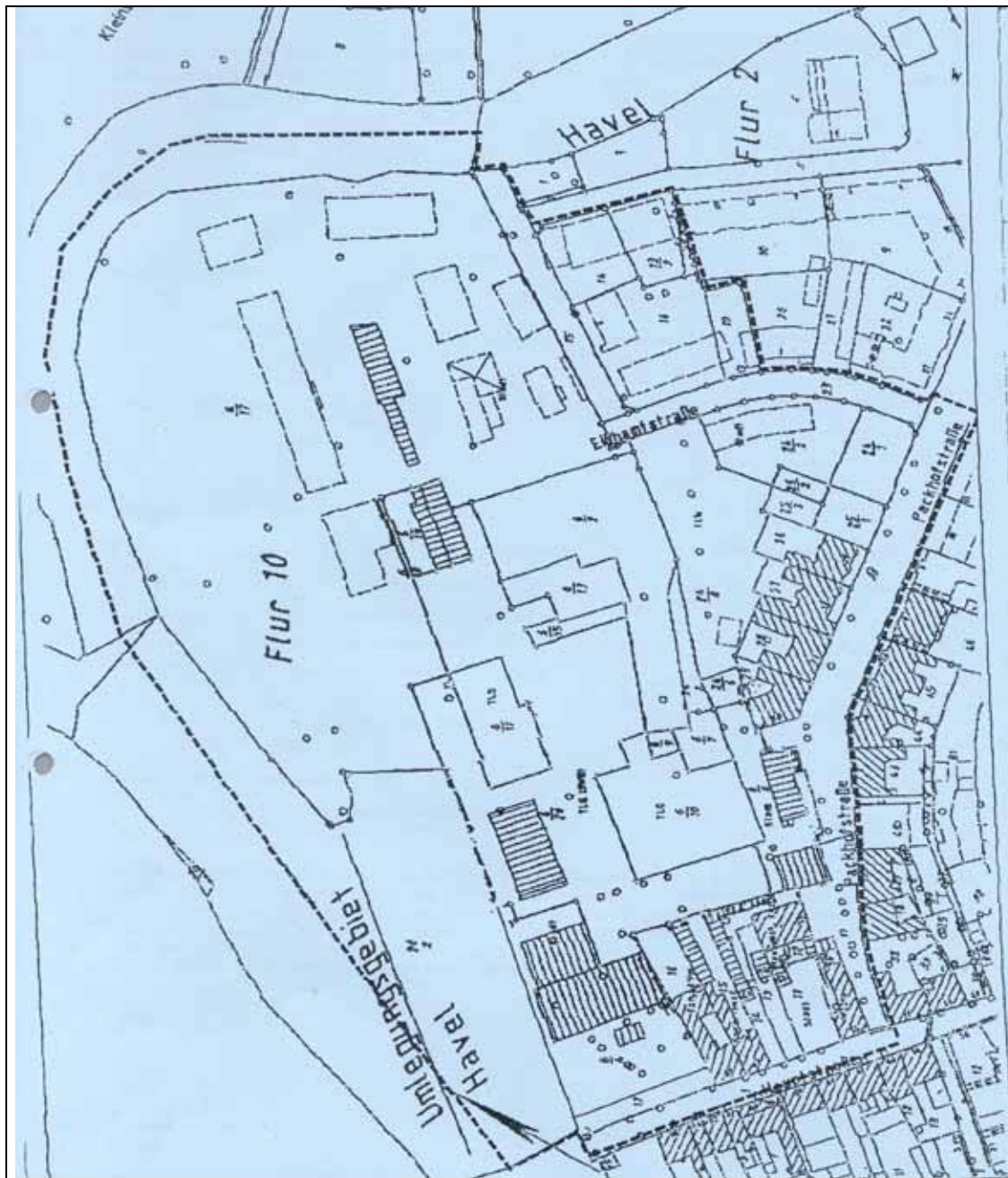
- - - - -

SVV-Beschluss Nr. 245 / 2004

4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den seit 22.04.1999 wirksamen Teilflächennutzungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel (vor Gebietsveränderung durch Gemeindegebietsreform ehemaliger Gesamtlächennutzungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel) für den im Kartenausschnitt (siehe Anlage 1) gekennzeichneten Bereich Packhofgelände zu ändern und zu ergänzen.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

gez.: Langerwisch
Bürgermeister



Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Mahlenzien

Das Wasserwerk der Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel GmbH (BRAWAG GmbH) befindet sich im Norden des Ortsteiles Mahlenzien der Stadt Brandenburg an der Havel.

Die Wasserfassungen liegen in jeweils ca. 400 m Entfernung westlich (26 Brunnen Westfassung) und östlich (11 Brunnen Ostfassung) des Wasserwerkes. Die Brunnen fördern aus einer Tiefe von 10 bis 30 Metern des oberen, unbedeckten und damit ungeschützten Grundwasserleiters. Der Standort wird seit 1967 zur Trinkwasserförderung genutzt. Das Wasserwerk versorgt die Stadt Brandenburg an der Havel und das Umland mit Trinkwasser.

Das Wasserschutzgebiet Mahlenzien wurde mit einer Rechtsverordnung des Umweltministers Wolfgang Birthler am 05. Januar 2004 neu festgesetzt. Gleichzeitig wurde das dort bereits bestehende Wasserschutzgebiet aufgehoben.

Das Grundwasser kann durch Einträge von Schadstoffen verschmutzt werden, da die Filterwirkung der Bodenschichten begrenzt ist. Einmal eingetragene Schadstoffe verbleiben sehr lange in Boden und Grundwasser, weil sie im Untergrund nur langsam oder überhaupt nicht abgebaut werden. Insbesondere von wassergefährdenden Stoffen, Abfällen, Abwasser, Düngestoffen, Pflanzenschutzmitteln, Tierhaltungen, Bohrungen und Abgrabungen gehen Risiken für das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser aus. Mit der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes sollen diese Risiken verringert werden. Hier werden wegen der besonderen Bedeutung der öffentlichen Trinkwasserversorgung Handlungen verboten oder beschränkt, die außerhalb von Wasserschutzgebieten unter Beachtung der allgemeinen Anforderungen zum Grundwasserschutz zulässig sind.

Das neue, im Jahre 2004 festgesetzte Wasserschutzgebiet unterteilt sich in drei Schutzzonen (siehe Übersichtskarte):

Zone I - der Fassungsbereich. Er beschreibt einen Umkreis von 10 m um den jeweiligen Brunnen. Hier sind nur Tätigkeiten erlaubt, die zur Aufrechterhaltung der Wassergewinnung dienen. Das Gebiet dieser Zone wird in der Regel gegen unbefugtes Betreten gesichert. Es findet grundsätzlich keinerlei Flächennutzung statt.

Zone II - die engere Schutzzone. Sie ist so bemessen, dass das Grundwasser mindestens 50 Tage Fließzeit von der Grenze der Zone bis zum Brunnen benötigt und dabei eine Strecke von mindestens 100 m überwindet. Sie dient dem Schutz vor Verunreinigungen durch krankheitserregende Mikroorganismen und sonstigen Beeinträchtigungen, die bei geringer Fließdauer- und strecke zu den Brunnen gefährlich sind.

Zone III - die weitere Schutzzone. Sie umfasst das gesamte landseitige Einzugsgebiet. Damit kann ein weitreichender Schutz der Trinkwasservorräte vor Beeinträchtigungen durch schwer oder nicht abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigungen gesichert.

Es ist allen Nutzern von im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücken zu empfehlen, sich über die geltenden Schutzbestimmungen genauer zu informieren. Die Wasserschutzgebietsverordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II - Verordnungen - (GVBl. II, Nr. 2, S. 48) am 06. Februar 2004 veröffentlicht. Das GVBl. II kann bei der Brandenburgischen Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm (bei Potsdam) bestellt werden (Tel.: 0331 / 5689-0). Außerdem kann die Verordnung von der Internetseite des Ministeriums der Justiz und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg heruntergeladen werden (www.mdje.brandenburg.de -> Landesrecht -> Gesetzblatt des Landes Brandenburg).

Bei Unklarheiten über die einzuhaltenden Schutzbestimmungen, insbesondere bei geplanten Maßnahmen im Wasserschutzgebiet sollte, je nach Lage der betreffenden Grundstücke im Stadt- oder Landkreis, die untere Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel (Tel.: 03381/58 31 01) oder des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Tel.: 033841/91-0) konsultiert werden.

**Einladung zur 3. öffentlichen Sitzung
der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Die 03. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, den 02.09.2004, um 16:00 Uhr
im Veranstaltungszentrum
Flugplatz Schönhagen
Haus 1, EG
14959 Schönhagen**

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 02. Regionalversammlung am 19.05.2004 in der Gemeinde Nuthetal, Deutsches Institut für Ernährungsforschung
- TOP 3:** Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Änderung der Entwurfsfassung vom 13.03.2003
- TOP 4:** Teilplan „Windenergienutzung“
- 4.1 Abwägung der Bedenken und Anregungen aus dem zweiten Beteiligungsverfahren vom **08.05. bis 18.06.2003**, aus dem vereinfachten, dritten Beteiligungsverfahren vom **06.11. bis 12.12.2003** nur Eignungsgebiete „Nauener Platte“, „Karower Platte“, „Westlicher Teltow“, „Beelitzer Sander“, „Haseloff-Grabow“, „Heidehof“, „Niederer Fläming-Mitte“, aus dem vereinfachten, vierten Beteiligungsverfahren vom **05.01. bis 15.01.2004** nur Eignungsgebiet „Niederer Fläming-Mitte“ sowie aus dem vereinfachten, sechsten Beteiligungsverfahren vom **09.07. bis 05.08.2004** nur Eignungsgebiete „Wutzetz-Zootzen“, „Karower Platte“, „Westlicher Teltow“, „Beelitzer Sander“
- 4.2 Satzungsbeschluss zum Teilplan „Windenergienutzung“, Stand 02.09.2004 gemäß § 2 Abs. 8 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)
- 4.3 Beschluss über den Antrag auf Genehmigung des Teilplanes „Windenergienutzung“ gemäß § 2 Abs. 8 RegBkPIG
- TOP 5:** Aufstellungsbeschluss für einen integrierten Regionalplan für die Region Havelland-Fläming
- TOP 6:** Verschiedenes

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 26.07.2004

gez.: Lothar Koch
Vorsitzender der Regionalversammlung

- - - - -

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach
§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der
Stadt Brandenburg an der Havel in der Gemarkung Brandenburg**

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), wird der Antrag der VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig vom 30. Juni 2003 (Az.: 96 - 1320 - 267) auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 202 Bobbau - Cobbelsdorf - Brandenburg) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich der Karten kann im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Außenstelle Kleinmachnow, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 (Zimmer 339 oder 322) nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (033203/36-823) Terminvereinbarung innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow 16. Juli 2004

gez.: i.V. Vogel

- - - - -

Landgericht Potsdam
- Der Präsident -

Erlaubnisurkunde

Die der

Credilreform Brandenburg/Havel Wolfram KG, Fohrder Landstraße 11, 14 772 Brandenburg

gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13.12.1935 (RGBl. Teil I, Seite 1578; BGBl. Teil III 303 -12) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 der 1. Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes (1. AVO) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481, BGBl. III 303-12-1) erteilte Erlaubnis vom 07. Mai 1998 wird hinsichtlich der Ausübungsberechtigten wie folgt erweitert:

Neben den Herren Dipl. Kfm. Gerhard Wolfram, Ass. jur. Jochen Wolfram und Dipl. Kfm. Christian Wolfram darf die Inkassotätigkeit auch von

Frau Anne Katrin Schulz, geb. Karsten, geb. am 21. April 1962 in Berlin

ausgeübt werden.

Im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen und Beschränkungen der Erlaubnis vom 07. Mai 1998.

Potsdam, den 28.07.2004

Der Präsident des Landgerichts

gez.: i.V. Beuerle

Einladung zur 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2004 am Mittwoch, dem 25.08.2004, um 16:00 Uhr in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
3. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
4. Beschluss der Tagesordnung
5. Information durch die Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
6. Einwohnerfragestunde
7. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 7. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2004 vom 30.06.2004

8. Vorlagen der Verwaltung
- 8.1 Vorlagen-Nr. 0285/2004
Berichtsvorlage Information der Fachbereiche I - VI über die Umsetzung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung gemäß Beschlussantrag Nr. 129/2004 der Stadtverordnetenversammlung vom 31.03.2004
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereiche I - VI
- 8.2 Vorlagen-Nr. 0269/2004
Berufung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Brandenburger Theater GmbH
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 8.3 Vorlagen-Nr. 0279/2004
Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für den Eigenbetrieb Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 8.4 Vorlagen-Nr. 0287/2004
Berichtsvorlage Jahresrechnung 2003 für die vormaligen Gemeinden Wust und Gollwitz sowie die Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 8.5 Vorlagen-Nr. 0203/2004
Satzung über die Schulbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 8.6 Vorlagen-Nr. 0230/2004
Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung im Unterabschnitt 4850 - Vollzug des Grundsicherungsgesetzes in Höhe von 500.000,00 Euro für die Haushaltsstellen 4850.781.0000.9 (270.000 Euro) und 4850.782.0000.X (230.000 Euro)
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich V
- 8.7 Vorlagen-Nr. 0251/2004
Fördermitteleinwerbung Naturschutzzentrum Krugpark
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich VI
- 8.8 Vorlagen-Nr. 0130/2004
Wiedervorlage SVV 30.06.04 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich VI
9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

- 9.1 Beschlussantrag zur Abberufung und Neubenennung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit
Einreicher : Fraktion PDS
- 9.2 Beschlussantrag zur Haushaltskonsolidierung
hier: Neuordnung der Grundstücks- und Immobilienverwaltung
Einreicher : Fraktion FDP
10. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 10.1 Anfrage Nr. 0029/2004
Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu Immobilien und Liegenschaften und den entsprechenden Personalkosten
Einreicher : Fraktion CDU
- 10.2 Anfrage Nr. 0030/2004
Anfrage an die Oberbürgermeisterin bezüglich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur finanziellen Unterstützung der Stadt bei Veranstaltungen und Festivitäten im Haushaltsjahr 2004
Einreicher : Fraktion SPD
- 10.3 Anfrage Nr. 0032/2004
Anfrage bezüglich Unterstützung von städtischen Unternehmen und/oder Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, bei der Ausstattung von Festen und Veranstaltungen in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Fraktion CDU
11. Mitteilungen und Erklärungen
- 12. Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
13. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 7. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2004 vom 30.06.2004
14. Vorlagen der Verwaltung
- 14.1 Vorlagen-Nr. 0171/2004
Berichtsvorlage Personalangelegenheit
Besetzung der Stelle des/der Amtsleiter/-in des Kataster- und Vermessungsamtes
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 14.2 Vorlagen-Nr. 0272/2004
Berichtsvorlage I. Quartalsbericht 2004 der kommunalen Beteiligungen
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
15. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

16. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
17. Mitteilungen und Erklärungen
18. Informationen entsprechend dem Beschluss Nr. 133/2003 der SVV vom 23.04.2003 zur WOBRA

gez.: Friedrich v. Kekulé
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 17.08.2004

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im September 2004

Stand 16.08.2004

Di., 07.09.2004	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 08.09.2004	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstraße 19, EG/Gartensaal 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 08.09.2004	Jugendhilfeausschuss	Humanistischer Regionalverband, W.-Alexis-Str. 28 14772 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 09.09.2004	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales	VHS Bildungswerk Neustädt. Wassertorstr. 16/17 14776 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 14.09.2004	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 15.09.2004	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr

Mi. 15.09.2004	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstraße 19, EG/Gartensaal 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 16.09.2004	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und kommunale Beteiligungen	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo 20.09.2004	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 23.09.2004	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales	GS „Vier Jahreszeiten“ Max-Herm-Str. 6 14772 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 28.09.2004	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 29.09.2004	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Der **Ortsbeirat Wust** tagt zu seiner nächsten Sitzung am Dienstag, 28.09.2004 um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum Wust.

- - - - -

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel sind an nachfolgend genannte Personen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Im Amt für Finanzen, Liegenschaften, Kommunale Beteiligungen, Tourismus und Stadtmarketing, 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Zimmer 228 bzw. 232, liegen folgende Schriftstück zur Abholung bereit:

Für **HLM Hotel- u. Liegenschaftsmanagement GmbH**, ehem. 13509 Berlin, Breitenbachstr. 10:

- Schreiben vom: 06.07.2004
- Aktenzeichen: 0351.3626

* * *

Für **Herrn Sven Brefeld**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, W.-Seelenbinder-Str. 92:

- Schreiben vom: 06.07.2004
- Aktenzeichen: 1001.0021.6041

* * *

Im Amt für Jugend, Soziales und Wohnen, SG Wohngeld u. Wohnungswesen, Am Gallberg 4B, Zi. 120, 14772 Brandenburg an der Havel, liegt folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Für **Herrn Henry Dorow**, zuletzt wohnhaft: Clara-Zetkin-Str. 31, 14770 Brandenburg an der Havel:

- Schreiben vom: 11.08.2004
- Aktenzeichen: 017000 000 063118

- - - - -

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04,
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Straße 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember